

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	10.03.2014	
Kreisausschuss	12.03.2014	

Betreff:

Übertragung der Zuständigkeit "Ankauf von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen" auf den Landrat gem. § 76 (5) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Sachverhalt:

Gemäß § 76 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Kreisausschuss über den Ankauf von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen. Entsprechend den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hierfür erhält der Landkreis entsprechende zweckgebundene Ersatzzahlungen. Die Verwendung der Ersatzzahlungen schließt den Ankauf von Grundstücken (einschließlich der an Grundbesitz gebundenen Abgaben) ein. Für den Ankauf von Grundstücken - insbesondere im Gebotsverfahren - sind für die Angebotsabgabe bestimmte Fristen einzuhalten und auch der Kaufpreis lässt sich vielfach vorab nicht abschließend festlegen.

Entsprechend § 76 (5) NKomVG kann der Kreisausschuss seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf den Landrat übertragen. Da es sich bei den Ersatzzahlungen um zweckgebundene Erträge und Einzahlungen handelt, schlägt die Verwaltung vor, dass der Kreisausschuss seine Zuständigkeit für derartige Grundstückskäufe auf den Landrat überträgt. Durch diesen Beschluss würde keine Abhängigkeit mehr von den Sitzungsintervallen des Kreisausschuss bestehen und der Ankauf könnte jeweils zeitnah umgesetzt werden. Ein entsprechender Vorschlag findet sich auch in den „Hinweisen zur Festlegung und Verwendung der Ersatzzahlungen“ des Niedersächsischen Landkreistages vom Januar 2011.

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☐	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel

Produktkonto:

€

Beschlussvorschlag:

Der Ankauf von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen wird gemäß § 76 (5) NKomVG auf den Landrat übertragen. Der Kreisausschuss ist über die getätigten Ankäufe zu informieren.

Wittmund, den 24.02.2014

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: